

Papsttum das Gleichgewicht zwischen pontifikaler Autorität und weltlichen Gewalten ein Anliegen gewesen sein; im Bereich des Urkundenwesens würde sich diese Haltung in der berühmten Dekretale Alexanders III. über die *scripta authentica* zeigen. Es handelt sich im ersten Fall um ein Italien-spezifisches Erklärungsmodell, im zweiten um ein universalhistorisches. Welches Gewicht den beiden vorgeschlagenen Deutungsmustern jeweils zukommt, läßt sich wohl erst dann abschätzen, wenn man auch Bistümer außerhalb des Regnum Italiae in die Betrachtung miteinbezieht.

Da ist zunächst Venedig. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts werden hier einzelne Urkunden der Bischöfe von Castello (wie auch solche der Dogen von Venedig) mit einem Siegel versehen. Das Formular bleibt gleichwohl jenes der siegellosen Carta. Erst seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts erscheinen einzelne Bischofs- und Dogenurkunden, welche der Siegelurkunde nördlicher Art auch in ihrem Gesamtaufbau folgen²⁵. Hier greift jedenfalls keines der vorgeschlagenen Erklärungsmodelle. Vielmehr scheint in Venedig das Vorbild der politischen Gemeinde ständig übermächtig zu sein²⁶.

Aber auch innerhalb des Regnum Italiae gibt es Erscheinungen, mit welchen das erste der beiden Deutungsmuster (Distanz zum städtischen Milieu) nicht harmoniert. Im Patriarchat Aquileia kann bis weit ins 13. Jahrhundert von einer kommunalen Bewegung nicht ernstlich die Rede sein. Die Entwicklung der Städte ist gegenüber den anderen Regionen Italiens weit zurück, und wo es sie gibt, lehnen sich die Städte an den Patriarchen an. Aber gerade hier ist die Siegelurkunde 'geistlicher Prägung' im 12. Jahrhundert vorherrschend wie sonst nirgendwo in Italien.

Die starken Bezüge Aquileias zum ostalpinen Raum legen nun zunächst dessen Einbeziehung nahe. Wir kommen damit in jenes Gebiet, in welchem geistliche Urkundenschreiber grundsätzlich den Normalfall darstellen. Es wäre ermüdend und ist an dieser Stelle auch sicher

25) Leo SANTIFALLER, Beiträge zur Geschichte des Lateinischen Patriarchats von Konstantinopel (1204-1261) und der venezianischen Urkunde (Historisch-Diplomatische Forschungen 3, 1938) S. 295 f.

26) Es ist kein Zufall, daß in den jüngsten zusammenfassenden Publikationen zum venezianischen Urkundenwesen des Hochmittelalters die Bischofsurkunde keine Rolle spielt. Vgl. Attilio BARTOLI LANGELI, Documentazione e notariato, in: Storia di Venezia 1, hg. von Lellia CRACCO RUGGINI u. a. (1992) S. 847-864; Marco POZZA, La cancelleria, in: Storia di Venezia 2, hg. von Giorgio CRACCO und Gherardo ORTALLI (1995) S. 349-369.